

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0673/24/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **17.09.2024**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung berichtet am 12.07.2024 unter der Überschrift „Wahleinspruch in [Name der Stadt]: Das sagt der Betroffene dazu – Kreiswahlleiter sieht keine Unregelmäßigkeiten“ über Reaktionen auf den Wahleinspruch. Unter anderem heißt es im Artikel, der Ex-Bürgermeister habe Stadtverordnete und Mitglieder des Kulturausschusses wegen des Verdachts auf eine gegen ihn gerichtete Verleumdung angezeigt. Sie hatten ihm zuvor eine Rüge erteilt wegen seines Verhaltens im Zusammenhang mit dem [Name]-Fest 2023. [...] Wie der Ex-Bürgermeister bereits vor einigen Tagen gesagt habe, wolle er nun klagen.

II. Der Beschwerdeführer trägt unter anderem vor, ihm sei keine förmliche Rüge erteilt worden. Richtig sei, dass er das Verhalten der Stadtverordneten des Kulturausschusses wegen u. a. der Terminkollisionen moniert habe. Dafür sei er am 27.06.2023 in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung kritisiert worden. Weiter habe er der Redaktion bereits am 13.07.2024 mitgeteilt, dass er noch nicht klagen könne, da noch kein Bescheid erlassen wurde.

III. Die Beschwerde wurde nach einer Vorprüfung gemäß § 5 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf die oben aufgeführte Kritik des Beschwerdeführers.

IV. Der Chefredakteur trägt vor, in dem monierten Beitrag werde die Auseinandersetzung um die Rechtmäßigkeit der Zulassung eines Bewerbers für einen Sitz in der

Stadtverordnetenversammlung zu den Kommunalwahlen thematisiert. Der Beschwerdeführer habe die Unrechtmäßigkeit der SVV-Wahl feststellen lassen wollen, sei damit jedoch gescheitert. Jetzt kritisiere er einzelne Formulierungen in ihrem Bericht dazu. Aus ihrer Sicht zu Unrecht:

1. Es sei eine Tatsache, dass der Beschwerdeführer Stadtverordnete wegen Verleumdung angezeigt habe.
2. Der Satz „Sie hatten ihm zuvor eine Rüge erteilt wegen seines Verhaltens im Zusammenhang mit dem [Name Fest] 2023“ enthalte keine falschen Tatsachenbehauptungen. Das Wort Rüge sei hier nicht als Begriff im Sinne einer formellen Rüge als kommunalrechtliches Instrumentarium verwendet worden, sondern im Sinne von Kritik, Missbilligung, Zurechtweisung. Die Zeitung sei keine juristische Fachzeitschrift, sondern wende sich an eine Leserschaft, die aus juristischen Laien bestehe. Es sei somit unwahrscheinlich, dass die Leser dies im Sinne einer formellen Rüge verstanden haben.
3. Der Satz „Wie [Name Beschwerdeführer] bereits vor einigen Tagen sagte, wolle er nun klagen“ enthalte keine falschen Tatsachenbehauptungen. Richtig sei, dass der Beschwerdeführer die Redaktion per E-Mail vom 13.07.2024 darüber informiert habe, dass er noch nicht klagen könne, weil noch kein Bescheid erlassen worden sei. Er habe seine Klageabsicht in diesem Zusammenhang aber nicht zurückgenommen.
4. Die Redaktion habe nach Beschwerde des Beschwerdeführers in ihrem Online-Bericht bereits zweimal kleinere Korrekturen am Wortlaut der beanstandeten Sätze vorgenommen – allerdings ohne Schuldanerkennung, sondern als Zeichen guten Willens im Sinne der weiteren Zusammenarbeit. Die Korrekturen seien am 12.07.2024 und am 17.07.2024 erfolgt, konnten aber aus technischen Gründen nicht mehr in der gedruckten Fassung Berücksichtigung finden. Sie seien minimal und eher semantischer Natur, so dass ein Transparenzhinweis unter dem Online-Artikel der Redaktion nicht sinnvoll erschienen sei.
5. Der beanstandete Artikel sei nach Überzeugung der Redaktion gründlich recherchiert und ausgewogen. Alle Seiten in diesem Konflikt bekommen ausreichend Gelegenheit, ihre Sicht der Dinge darzustellen.

Man bitte, die Beschwerde abzulehnen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Wahleinspruch in [Name der Stadt]: Das sagt der Betroffene dazu – Kreiswahlleiter sieht keine Unregelmäßigkeiten“ keinen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Gemäß Richtlinie 13.1 des Pressekodex ist die Presse nicht an juristische Begrifflichkeiten gebunden, die für den Leser unerheblich sind. Analog hat dies auch vorliegend für die Passage zu gelten, wonach dem Beschwerdeführer „eine Rüge erteilt“ worden sei. Dies kann zwar als formeller Akt durch den Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung verstanden werden. Dies ist aber keine zwingende Auslegung. Insofern liegt es im Ermessen der Redaktion, den Vorgang wie vorliegend zu beschreiben. Ebenso liegt es im Ermessen der Redaktion, die Absicht des Beschwerdeführers wiederzugeben mit „wolle er nun klagen“. Mit dem Ausdruck ist kein fester Zeithorizont verbunden. Insofern ist damit die geäußerte Intention des Beschwerdeführers ausreichend genau wiedergegeben. Eine Irreführung der Leserschaft ist insgesamt nicht anzunehmen.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 5 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>